

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Buchfart

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr.1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501, in der Fassung der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), der §§ 1, 2, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) neu bekannt gemacht am 19. September 2000 (GVBl. S. 301) geändert durch das Fünfte Änderungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) und § 30 der Friedhofsordnung der Gemeinde Buchfart vom 05.02.2002 hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchfart in der Sitzung am 08.03.2002 die folgende

Gebührensatzung

beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Buchfart vom 05.02.2002 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben:
Das sind u.a.:
 - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen
 - der überlebende Ehegatte
 - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
 - a) der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zum Tragen der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5
**Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte
und Urnenreihengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben
 - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
im Alter bis zu 5 Jahren 62,00 €
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
über 5 Jahre 260,00 €
 - c) Doppelreihengrab 500,00 €
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden folgende Gebühren erhoben
 - a) Urnenreihengrab 92,00 €
 - b) Großes Urnengrab 184,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes um weitere 15 Jahre werden 50 % der Gebühren nach Abs. 1 und 2 erhoben.
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes pro weitere 5 Jahre werden 15 % der Gebühren nach Abs. 1 und 2 erhoben.

§ 6
Gebühren der Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmen (§§ 19,22,25) werden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten alle vorherigen Gebührensatzungen zur Friedhofssatzung und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Buchfart, den 15.05.2002
Gemeinde Buchfart

Schuster
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage zur Friedhofgebührensatzung der Gemeinde Buchfart

Kalkulation nach der Anzahl der zu verkaufenden Gräber

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Buchfart Seite 3

Grundlagen:

Grabplätze 145 davon: Kindergräber 5
 Einzelgräber 65
 Doppelgräber 25
 Urnengräber 50
 Urnendoppelgräber 15

Jährliche Kosten: 1.338,00 €

Ruhezeit: 30 Jahre

Belegungsmöglichkeit je Grabart: Kindergräber 5 X 1 = 5
 Einzelgräber 65 X 3 = 195
 Doppelgräber 25 X 6 = 150
 Urnengräber 50 X 1 = 50
 Urnendoppelgrab 15 X 2 = 30

Gesamt: 430

Laufzeit des Friedhofes: 30 Jahre

Gesamt-Sterberate je Jahr: 1

Ermittlung der Äquivalenzziffer:

Grabart	Größe	Fläche	Äquivalenzziffer
Reihengrab	1,80 X 0,80	1,44	$1,44/0,5 = 3$
Doppelgrab	1,80 X 1,80	3,24	$3,24/0,5 = 6$
Kindergrab	1,00 X 0,50	0,50	1
Urnengrab	1,00 X 0,50	0,50	1
Urnendoppelgrab	1,00 X 1,00	1,0	$1,0/0,50 = 2$

Ermittlung der Grabplatzgebühr

1) Kosten lt. Kostenstelle

wertgleiche Grabplätze = Preis für wertgleichen Grabplatz

Kalkulation: $\frac{1.338,00 \text{ €}}{430} = 3,11 \text{ €}$

2) Grabplatzgebühr / Jahr

Wertgleicher Grabplatz X Äquivalenzziffer = Preis / Grab / Jahr

Kindergrab: $3,11 \text{ €} \times 1 = 3,11 \text{ €} / \text{Jahr}$

Einzelgrab: $3,11 \text{ €} \times 3 = 9,33 \text{ €} / \text{Jahr}$

Doppelgrab: $3,11 \text{ €} \times 6 = 18,66 \text{ €} / \text{Jahr}$

Urnengrab: $3,11 \text{ €} \times 1 = 3,11 \text{ €} / \text{Jahr}$

Urnendoppelgrab $3,11 \text{ €} \times 2 = 6,22 \text{ €} / \text{Jahr}$

3) Ermittlung der zu zahlenden Grabplatzgebühr

Jahresgebühr X Ruhefrist = zu zahlende Grabplatzgebühr

Kindergrab:	$3,11 \text{ €} \times 20 = 62,20 \text{ €}$
Einzelgrab:	$9,33 \text{ €} \times 30 = 279,90 \text{ €}$
Doppelgrab:	$18,66 \text{ €} \times 30 = 559,80 \text{ €}$
Urnengrab:	$3,11 \text{ €} \times 30 = 93,30 \text{ €}$
Urnendoppelgrab:	$6,22 \text{ €} \times 30 = 186,60 \text{ €}$